

Mandatsvertrag VR-Mitglied

zwischen

Jean Pierre de Bourg, Place de la Concorde, 75008 Paris, Frankreich

Auftraggeber/Mandant

und

Dr. Paul Meier, Gerechtigkeitsgasse 2, 8001 Zürich, Schweiz

Beauftragter/Mandatar

betreffend

Mustergesellschaft AG, Börsenplatz 2, 8001 Zürich

1. Auftrag

Der Beauftragte ist von der Generalversammlung der Mustergesellschaft AG am (Datum) als Mitglied des Verwaltungsrats für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt worden.

Der Beauftragte ist bereit, die Wahl als Mitglied des Verwaltungsrats der Mustergesellschaft AG (in der Folge Gesellschaft genannt) entsprechend den Bedingungen dieses Mandatsvertrages anzunehmen.

Der Auftrag beschränkt sich auf die Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats. Allfällige zusätzliche Tätigkeiten für die Gesellschaft, wie namentlich Beratungsleistungen, Buchhaltung, Steuerberatung und Domizilgewährung etc., müssen in separaten Aufträgen festgehalten werden.

2. Kompetenzen und Informationen

Der Beauftragte erhält in seiner Funktion als Verwaltungsrat Kollektivunterschrift zu zweien. Diese wird im Handelsregister eingetragen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alles zu tun, um dem Beauftragten zu ermöglichen, bei der Ausübung des Mandats die gesetzliche Sorgfaltspflicht tatsächlich erfüllen zu können. Der Auftraggeber garantiert insbesondere, dass der Beauftragte jederzeit Einblick in sämtliche Geschäftsunterlagen nehmen kann.

3. Weisungen

Der Beauftragte verpflichtet sich, das übernommene Mandat nach den im Mandatsvertrag festgelegten oder erteilten Anweisungen des Auftraggebers oder eines von ihm schriftlich bezeichneten Bevollmächtigten auszuüben.

Die Weisungen sind verbindlich, soweit sie nicht gegen das Gesetz, die Statuten oder die guten Sitten verstossen und soweit sie mit den Geschäftsgrundsätzen und Standesregeln des Beauftragten und den Interessen der Gesellschaft vereinbar sind.

Bei widersprüchlichen Weisungen gelten für den Beauftragten die zuletzt erhaltenen Weisungen.

Weisungen des Auftraggebers an den Beauftragten können bis zum schriftlichen Widerruf durch E-Mail, Social-Media-Plattformen, Fax, Telefon oder Brief erteilt und ohne vorherige schriftliche Bestätigung sofort ausgeführt werden. Telefonisch oder mündlich erhaltene Weisungen sind vom Beauftragten nachträglich schriftlich zu bestätigen. Der Auftraggeber anerkennt alle derart ausgeführten Weisungen als für ihn verbindlich. Er entbindet den Beauftragten von jeglicher Haftung für den Schaden, der aus solchen Übermittlungsarten entsteht, insbesondere aufgrund von Übermittlungsfehlern oder Doppelausführungen.

Die Weisungen des Auftraggebers an den Beauftragten sind so zu erteilen, dass sie während der üblichen Geschäftszeiten ausgeführt werden können.

Werden keine Weisungen erteilt, hat der Beauftragte nach eigenem Ermessen zu handeln, wobei das Interesse der Gesellschaft im Vordergrund zu stehen hat.

4. Geheimhaltung

Der Beauftragte verpflichtet sich, gegenüber jedermann über den vorliegenden Mandatsvertrag, insbesondere über die Person des Auftraggebers, Stillschweigen zu bewahren, soweit dies rechtlich möglich ist.

Durch schriftliche Erklärung kann der Auftraggeber den Beauftragten von dieser Pflicht entbinden.

Der Beauftragte kann den vorliegenden Mandatsvertrag nötigenfalls der Steuerverwaltung oder einer anderen Behörde bekannt geben, um seine Funktion als Beauftragter dazulegen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf Verlangen sämtliche weiteren Unterlagen bereitzustellen.

5. Haftung und Versicherung

Der Auftraggeber verpflichtet sich unwiderruflich, den Beauftragten während der Dauer des Mandats und auch darüber hinaus von jeglichen Schadenersatzansprüchen, privaten und öffentlichen Forderungen sowie Prozess- und Anwaltskosten, die gegen ihn in seiner Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied erhoben werden, schad- und klaglos zu halten, es sei denn, der Beauftragte habe den Schaden absichtlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

Ist dem Beauftragten eine Verantwortlichkeitsklage angedroht worden, so kann dieser von der Auftraggeberin Sicherstellung für voraussichtliche Klage- und Prozesskosten verlangen.

Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass über die Gesellschaft eine Organhaftpflichtversicherung (D&O-Police) in der Höhe von CHF 5 Mio. mit einer Nachversicherungsdauer von 10 Jahren abgeschlossen wird.

6. Verwaltungsratshonorar

Als Mitglied des Verwaltungsrats erhält der Beauftragte ein monatliches Verwaltungsrats-honorar von CHF 2000 netto zulasten der Gesellschaft, zahlbar erstmals für den Monat April 2020 bis zum 25.04.2020. Die Rechnungsstellung kann vom Beauftragten über eine juristische Person erfolgen.

Im Weiteren ist der Beauftragte berechtigt, besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Verwaltungsratsmandats wie Reisen etc. dem Auftraggeber nach Zeitaufwand und zu den üblichen Stundensätzen separat in Rechnung zu stellen.

Gegen Vorlage der entsprechenden Belege werden dem Beauftragten allfällige durch das Mandat entstehende Spesen zurückerstattet.

7. Deckung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft während der ganzen Dauer dieses Vertrags bei einer schweizerischen Bank Kontokorrentguthaben oder andere leicht realisierbare Vermögenswerte besitzt, die es ihr erlauben, ihren laufenden Verbindlichkeiten (Sozialversicherungen, Steuern, Revisionsstellenhonorare, Miete etc.) nachzukommen.

Der Auftraggeber hat davon Kenntnis genommen, dass die Gesellschaft von den zuständigen Steuerverwaltungen unter gewissen Voraussetzungen zur Sicherstellung von Steuerverbindlichkeiten jeglicher Art verpflichtet werden kann.

Im Falle eines Kapitalverlusts oder einer Überschuldung verpflichtet sich der Auftraggeber, auf erste Aufforderung hin die notwendigen finanziellen Mittel in die Gesellschaft einzuschliessen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Beauftragte berechtigt, die Bilanz beim Richter zu deponieren.

8. Beendigung

Dieser Vertrag ist beidseitig jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist mittels eingeschriebenen Briefes (aus Beweisgründen) kündbar.

Der Beauftragte verpflichtet sich, jederzeit auf Begehren des Auftraggebers sein Mandat niederzulegen. Umgekehrt ist er berechtigt, jederzeit als Mitglied des Verwaltungsrats der Gesellschaft zurückzutreten.

Ist der Vertrag gekündigt, hat der Auftraggeber innert Monatsfrist die nötigen Massnahmen zu treffen, insbesondere Décharge-Erteilung an den Beauftragten und Löschungsanmeldung beim Handelsregisteramt.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für sämtliche Streitigkeiten, die aus dem vorliegenden Vertrag entstehen, ist das **Handelsgericht Zürich** zuständig.

Der vorliegende Mandatsvertrag wird ausschliesslich **schweizerischem Recht** unterstellt.

10. Schlussbestimmungen

Der Mandatsvertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und tritt mit rechtsgültiger Unterschrift der Vertragsparteien in Kraft.

Paris, (Datum)

Zürich, (Datum)

Der Auftraggeber:

Der Beauftragte:

Jean Pierre de Bourg

Dr. Paul Meier